

Bezugs-Preis

in den Hauptpoststellen oder den im Stadt-
bezirk und den Vororten errichteten Post-
geschäften abgeholt; vierzigstänches 4.50,-
bei geringster englischer Auslieferung ins-
gesamt 4.60.- Durch die Post bezogen für
Deutschland und Österreich: vierzigstänches
4.60.- Direkte tägliche Kreuzbeschaffung
im Nachlass: monatlich 4.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr.
Die Abend-Ausgabe Mittwoch am 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Leipziger Straße 8.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen
geschlossen von früh 8 bis Abend 7 Uhr.

Filialen:

Otto Meiss' Sartoriu, Alfred Hahn,
Universitätsstraße 1,
Louis Höhne,
Ritterstraße 14, post. und Königsgasse 7.

Nr. 202.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Mittwoch den 22. April 1896.

Sächsische Juristen!“

Pr. Hat da ein englischer Jurist, James Paddington, der sich einige Jahre in Deutschland, hauptsächlich in Sachsen aufgehalten hat, sich bewegen gelassen, über „Sächsische Juristen“ ein Urteil zu fällen, das von einer gewissen Presse mit Wohlbehagen und Zustimmung entgegen genommen worden ist? Wer dem Urteil Paddington's bestimmt, der zeigt nur, daß er vor der Sache ebenso wenig versteht, wie Mr. Paddington. Er hat keinen gebürtigen, aber nicht zusammenhängenden. Die Presse, in welcher die englischen Schriftsteller vielfach zum Vergleich herangezogen werden, ist im Verlage von Max Hoffmann im Verlag erschienen und führt den oben angegebenen Titel. Sie beschreibt sich mit der juristischen Verdienst, der Justizvergebung, der inneren Verwaltung, der äußeren Verwaltung und der Finanzverwaltung in unserm Vaterlande. Paddington konstatiert zunächst die Thatfrage, daß fast alle Gebietsverwaltung Sachsen in außergewöhnlicher Abhängigkeit von einem fast juristischen Einfluß sich befinden. Wo man könne, ruft er aus, überall Juristen in Thatlichkeit! In allen Zweigen der Staatsverwaltung trifft man sie an und zwar regelmäßig in den einflussreichsten Stellen. Das kann doch nicht richtig sein! Unmöglich kann in einem Staatsbeamten der übermäßige Einfluß eines einzelnen Standes zum Wohle des ganzen Vaterlandes gereichen. Es ist geradeaus ausgeschlossen, daß ein Stand allein zugleich auch die übrigen Stände sachgemäße vertreten kann. Durch das Dominiere des Juristenstandes, meint Paddington, kommt es, daß die sächsischen Lebendverbältungen an einer getroffenen Entscheidung franzen und daß die jetzt gewöhlliche, juristisch-bureaucratische Behandlung der Sachen einer freien Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens Sachsen recht hemmen im Wege steht. Das ist ein schwerer Vorwurf, aber Paddington kann auch für seine Behauptungen keinen aufrichtenden Beweis bringen. Ihm genügt die Behauptung, darum soll es auch Antern genügen! Dass in Sachsen Stellen mit Juristen besetzt sind, die auch ein Kaufmann eintreten könnten, ist allerdings richtig. Man braucht nur an die Directoriatsstellen von großen Betrieben und Genossenschaften zu denken. Aber neben den Directoren stehen auch hier immer sachgemäße Mitarbeiter. Und meist müssen die Stellungen im Interesse des ganzen Betriebes mit Personen besetzt sein, die in vollem Maße das Recht tunlich sind. Das gilt insbesondere von den Beamten im Verwaltungs- und Finanzdienste, die Paddington namentlich an Richterjuristen vertheilen möchte.

„Offenbar weiß das sächsische Volk gar nicht,“ führt Paddington fort, „wie sehr es unter dem Einflusse eines rein juristischen Geistes steht, denn ein solches Denkmal, welches sich doch genau paaren würde mit dem schreibenden Verlangen, sich dieser Herrschaft möglichst zu entziehen, zeigt einen weniger befriedigenden Eindruck voraus, als er im Allgemeinen dem sächsischen Volke eigen zu sein scheint.“ Auch hier ist Paddington auf dem Holzweg mit seiner Missachtung des „rein juristischen Geistes“, dass dieser Geist, und dessen sind wir in Sachsen wohl bewußt, ist in einem geordneten, monarchischen Staatesmeine der Geist des Rechtes.“

Das Dominiere der Juristen in Sachsen soll nun nach Paddington's Anführung besonders wegen der mangelhaften Fortbildung derselben verhängnisvoll sein. Was der englische Jurist hinsichtlich dieser Fortbildung anzuführt, ist leicht von deutschem akademischen Lehren zur Kenntnis gekommen worden, so daß der Sohn Albions sich vor und nicht als „getrennt Adart“ aufzuzeigen braucht, sonstweit es aber außerordentlich noch nicht gelangt ist, ist es — der Wahrheit nicht entsprechend. Ich habe mich längere Zeit (vor lange) in Leipzig, dem Sitz der sächsischen Landesuniversität, aufgehalten und habe dort vielfach Gelegenheit gehabt, zu beobachten, daß gerade die Jura studierenden jungen Herren nicht allzuhäufig die Collegia aufzusuchen pflegten. Erst in den höheren Semestern pflegte gewöhnlich unter Anleitung von Wissenschaftlern, die Examen präpariert werden, tüchtig gearbeitet zu werden. So läßt sich nicht leugnen, daß Paddington damit einen wunden Punkt berührt, aber das haben, wie gesagt, schon so viele Autoritäten in unserem Vaterlande vor ihm gethan, daß seine These wohl selbst erkannt ist. Und der Vorwurf trifft nicht nur „sächsische Juristen“, sondern auch preußische, bayrische, ja vielleicht sogar — englische! Solche es zu Erfurt und Hamburg oder auf der London University nicht gelegentlich auch häufig Studenten geben, Mr. Paddington? Die Vorwürfe, die der Autor weiter erhebt, sind hinlänglich. Die Studenten erhalten auf der Universität „nur eine blaue Ahnung“ vom sächsischen Recht, während im römischen Recht unterrichtet werde, als ob es in Sachsen noch das geltende sei. Nun wird aber das im Königreich Sachsen geltende bürgerliche Recht im Abschluß an das Bandenrecht, wenn auch nicht so eingehend wie jenes, behandelt und der Vergleich zwischen beiden Rechten nicht außerordentlich fruchtbringend für das Rechtsverständnis. Werner schreibt Paddington, daß der Unterricht der Juristen in Sachsen ein rein theoretischer sei. Er hat also keine Ahnung von den verschiedenen Seminaren, in denen das Referieren aus Gerichtsakten, das Praktizieren, die Aufführung von Geschäftsschreiben und Urteilen u. s. w. praktisch betrieben wird. Schreiber dieser Zeilen erinnert sich noch heute gern eines solchen Seminars, in welchem ein bestimmter Fall praktisch durchgeführt und den Candidaten die Rolle des Staatsanwalts, Vertheidigers und Richters übertragen wurden! Es gewinnt den Anschein, als ob Paddington sich mehr in den Korridoren, als in den Hörsälen der Universität aufgehalten hätte.

Noch weniger hinlänglich ist der Vorwurf, daß der junge Jurist ohne die geringsten volkswirtschaftlichen Kenntnisse bleibe. Gerade der „sächsische Jurist“ zeichnet sich vor dem preußischen durch diese Kenntnisse aus, denn bei ihm ist die Volkswirtschaft und die Finanzwirtschaft ein obligatorisches College, zugeschrieben das sächsische Verwaltungsrecht. In diesen Hörsälen wird nicht nur mündlich geprüft, sondern auch zu den schriftlichen Arbeiten werden die Themen periodisch aus ihnen gewählt. Weil Schreiber dieser Zeilen doch aus eigener Erfahrung, daß sogar recht spezielle Fragen aus dem Gebiete der Bauwirtschaft an die juristischen Prüfungskandidaten zuweilen gestellt werden können, Paddington wird

auch, wenn er glaubt, daß bei der zweiten Prüfung nicht etwas Nachdruck darauf genommen werde, ob der Examinand sich der Verwaltungskarriere widmen wolle, oder dem richterlichen Berufe. So läuft Alles, was Paddington im ersten Theile seiner Schrift vorbringt, auf sofortliche Behauptungen hinaus, die des Thatfahrlöschen Untergrundes entbehren, und es ist bestimmt für die deutsche Journalistik, daß es Blätter geben kann, die am diesem Unrat noch Wohlgefallen finden und die Schrift empfehlen.

Der ganz zweite Theil der Paddington'schen Schrift hat mit dem Thema „Sächsische Juristen“ aber überhaupt nichts zu thun. Paddington behandelt hier die Justizvergebung, der inneren Verwaltung, der äußeren Verwaltung und der Finanzverwaltung in unserm Vaterlande. Paddington konstatiert zunächst die Thatfrage, daß fast alle Gebietsverwaltung Sachsen in außergewöhnlicher Abhängigkeit von einem fast juristischen Einfluß sich befinden. Wo man könne, ruft er aus, überall Juristen in Thatlichkeit! In allen Zweigen der Staatsverwaltung trifft man sie an und zwar regelmäßig in den einflussreichsten Stellen. Das kann doch nicht richtig sein! Unmöglich kann in einem Staatsbeamten der übermäßige Einfluß eines einzelnen Standes zum Wohle des ganzen Vaterlandes gereichen. Es ist geradeaus ausgeschlossen, daß ein Stand allein zugleich auch die übrigen Stände sachgemäße vertreten kann. Durch das Dominiere des Juristenstandes, meint Paddington, kommt es, daß die sächsischen Lebendverbältungen an einer getroffenen Entscheidung franzen und daß die jetzt gewöhlliche, juristisch-bureaucratische Behandlung der Sachen einer freien Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens Sachsen recht hemmen im Wege steht. Das ist ein schwerer Vorwurf, aber Paddington kann auch für seine Behauptungen keinen aufrichtenden Beweis bringen. Ihm genügt die Behauptung, darum soll es auch Antern genügen! Dass in Sachsen Stellen mit Juristen besetzt sind, die auch ein Kaufmann eintreten könnten, ist allerdings richtig. Man braucht nur an die Directoriatsstellen von großen Betrieben und Genossenschaften zu denken. Aber neben den Directoren stehen auch hier immer sachgemäße Mitarbeiter. Und meist müssen die Stellungen im Interesse des ganzen Betriebes mit Personen besetzt sein, die in vollem Maße das Recht tunlich sind. Das gilt insbesondere von den Beamten im Verwaltungs- und Finanzdienste, die Paddington namentlich an Richterjuristen vertheilen möchte,

Deutsches Reich.

○ Berlin, 21. April. Der Abgeordnete Sachsen hat bei der Begründung seiner Quell-Interpellation in der gestrigen Reichstagssitzung sich nach die Unterlassungsliste zu Schulden kommen lassen, die weitermäßige Ausbeutung der Hölle, die mehrere Tausend Quellen geführt haben, durch einen Theil der Preise nicht zu erwähnen und zu brandmarken. Es gehört zu den höchsten Erreichmöglichen, daß die Zeitungen nicht so gehilft werden können, die am diesem Unrat noch Wohlgefallen finden und die Schrift empfehlen.

Der ganze zweite Theil der Paddington'schen Schrift hat mit dem Thema „Sächsische Juristen“ aber überhaupt nichts zu thun. Paddington behandelt hier die Justizvergebung, der inneren Verwaltung, der äußeren Verwaltung und der Finanzverwaltung in unserm Vaterlande. Paddington konstatiert zunächst die Thatfrage, daß fast alle Gebietsverwaltung Sachsen in außergewöhnlicher Abhängigkeit von einem fast juristischen Einfluß sich befinden. Wo man könne, ruft er aus, überall Juristen in Thatlichkeit! In allen Zweigen der Staatsverwaltung trifft man sie an und zwar regelmäßig in den einflussreichsten Stellen. Das kann doch nicht richtig sein! Unmöglich kann in einem Staatsbeamten der übermäßige Einfluß eines einzelnen Standes zum Wohle des ganzen Vaterlandes gereichen. Es ist geradeaus ausgeschlossen, daß ein Stand allein zugleich auch die übrigen Stände sachgemäße vertreten kann. Durch das Dominiere des Juristenstandes, meint Paddington, kommt es, daß die sächsischen Lebendverbältungen an einer getroffenen Entscheidung franzen und daß die jetzt gewöhlliche, juristisch-bureaucratische Behandlung der Sachen einer freien Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens Sachsen recht hemmen im Wege steht. Das ist ein schwerer Vorwurf, aber Paddington kann auch für seine Behauptungen keinen aufrichtenden Beweis bringen. Ihm genügt die Behauptung, darum soll es auch Antern genügen! Dass in Sachsen Stellen mit Juristen besetzt sind, die auch ein Kaufmann eintreten könnten, ist allerdings richtig. Man braucht nur an die Directoriatsstellen von großen Betrieben und Genossenschaften zu denken. Aber neben den Directoren stehen auch hier immer sachgemäße Mitarbeiter. Und meist müssen die Stellungen im Interesse des ganzen Betriebes mit Personen besetzt sein, die in vollem Maße das Recht tunlich sind. Das gilt insbesondere von den Beamten im Verwaltungs- und Finanzdienste, die Paddington namentlich an Richterjuristen vertheilen möchte,

Was das Prozeßrecht anlangt, so theilen wir die Schiedsmerei Paddington's für den algermanischen Prozeß nicht. Es fehlt ihr kein Gewicht, dann auch in dem Bericht, der Schiedsmerei einberufen zu haben, wenn er über die „Wahrheit“ mit Beziehung auf die Schiedsmerei nicht aussieht, um diesen Anspruch zu rechtfertigen und er tritt selbst wieder einen „geordneten Rückzug“ an. Dass unter Bürgerliches Recht gut vorbereitet ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen eins der besten ist, welche bislang geschaffen wurden, haben auch die zugeben müssen, die an einzelnen Bestimmungen gemäht haben. Gerade wie in Sachsen würden ein deutsches, bürgerliches Gesetzbuch am ehesten entbeben können, wenn die Schiedsmerei nach einem solchen mit dem übrigen Bundeinsten teilen. Daß unter Bürgerliches Recht noch nicht die Popularität hat, die zu wünschen wäre, liegt nur an dem Individualismus des Volkes. Es ist unrichtig, wenn Paddington behauptet, daß zur Verbreitung und zum Verständnis selbstbewußt nicht gehabt würde. Die Law reports der größeren englischen Zeitungen haben nicht vor und voran. Auch unsere Presse befürchtigt sich hingegen in populärer Form mit Fragen aus dem geltenden, materiellen Recht.

Was das Prozeßrecht anlangt, so theilen wir die Schiedsmerei Paddington's für den algermanischen Prozeß nicht.

Es fehlt ihr kein Gewicht, dann auch in dem Bericht, der Schiedsmerei einberufen zu haben, wenn er über die „Wahrheit“ mit Beziehung auf die Schiedsmerei nicht aussieht, um diesen Anspruch zu rechtfertigen und er tritt selbst wieder einen „geordneten Rückzug“ an. Dass unter Bürgerliches Recht gut vorbereitet ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen eins der besten ist, welche bislang geschaffen wurden, haben auch die zugeben müssen, die an einzelnen Bestimmungen gemäht haben. Gerade wie in Sachsen würden ein deutsches, bürgerliches Gesetzbuch am ehesten entbeben können, wenn die Schiedsmerei nach einem solchen mit dem übrigen Bundeinsten teilen. Daß unter Bürgerliches Recht noch nicht die Popularität hat, die zu wünschen wäre, liegt nur an dem Individualismus des Volkes. Es ist unrichtig, wenn Paddington behauptet, daß zur Verbreitung und zum Verständnis selbstbewußt nicht gehabt würde. Die Law reports der größeren englischen Zeitungen haben nicht vor und voran. Auch unsere Presse befürchtigt sich hingegen in populärer Form mit Fragen aus dem geltenden, materiellen Recht.

Was das Prozeßrecht anlangt, so theilen wir die Schiedsmerei Paddington's für den algermanischen Prozeß nicht.

Es fehlt ihr kein Gewicht, dann auch in dem Bericht, der Schiedsmerei einberufen zu haben, wenn er über die „Wahrheit“ mit Beziehung auf die Schiedsmerei nicht aussieht, um diesen Anspruch zu rechtfertigen und er tritt selbst wieder einen „geordneten Rückzug“ an. Dass unter Bürgerliches Recht gut vorbereitet ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen eins der besten ist, welche bislang geschaffen wurden, haben auch die zugeben müssen, die an einzelnen Bestimmungen gemäht haben. Gerade wie in Sachsen würden ein deutsches, bürgerliches Gesetzbuch am ehesten entbeben können, wenn die Schiedsmerei nach einem solchen mit dem übrigen Bundeinsten teilen. Daß unter Bürgerliches Recht noch nicht die Popularität hat, die zu wünschen wäre, liegt nur an dem Individualismus des Volkes. Es ist unrichtig, wenn Paddington behauptet, daß zur Verbreitung und zum Verständnis selbstbewußt nicht gehabt würde. Die Law reports der größeren englischen Zeitungen haben nicht vor und voran. Auch unsere Presse befürchtigt sich hingegen in populärer Form mit Fragen aus dem geltenden, materiellen Recht.

Was das Prozeßrecht anlangt, so theilen wir die Schiedsmerei Paddington's für den algermanischen Prozeß nicht.

Es fehlt ihr kein Gewicht, dann auch in dem Bericht, der Schiedsmerei einberufen zu haben, wenn er über die „Wahrheit“ mit Beziehung auf die Schiedsmerei nicht aussieht, um diesen Anspruch zu rechtfertigen und er tritt selbst wieder einen „geordneten Rückzug“ an. Dass unter Bürgerliches Recht gut vorbereitet ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen eins der besten ist, welche bislang geschaffen wurden, haben auch die zugeben müssen, die an einzelnen Bestimmungen gemäht haben. Gerade wie in Sachsen würden ein deutsches, bürgerliches Gesetzbuch am ehesten entbeben können, wenn die Schiedsmerei nach einem solchen mit dem übrigen Bundeinsten teilen. Daß unter Bürgerliches Recht noch nicht die Popularität hat, die zu wünschen wäre, liegt nur an dem Individualismus des Volkes. Es ist unrichtig, wenn Paddington behauptet, daß zur Verbreitung und zum Verständnis selbstbewußt nicht gehabt würde. Die Law reports der größeren englischen Zeitungen haben nicht vor und voran. Auch unsere Presse befürchtigt sich hingegen in populärer Form mit Fragen aus dem geltenden, materiellen Recht.

Was das Prozeßrecht anlangt, so theilen wir die Schiedsmerei Paddington's für den algermanischen Prozeß nicht.

Es fehlt ihr kein Gewicht, dann auch in dem Bericht, der Schiedsmerei einberufen zu haben, wenn er über die „Wahrheit“ mit Beziehung auf die Schiedsmerei nicht aussieht, um diesen Anspruch zu rechtfertigen und er tritt selbst wieder einen „geordneten Rückzug“ an. Dass unter Bürgerliches Recht gut vorbereitet ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen eins der besten ist, welche bislang geschaffen wurden, haben auch die zugeben müssen, die an einzelnen Bestimmungen gemäht haben. Gerade wie in Sachsen würden ein deutsches, bürgerliches Gesetzbuch am ehesten entbeben können, wenn die Schiedsmerei nach einem solchen mit dem übrigen Bundeinsten teilen. Daß unter Bürgerliches Recht noch nicht die Popularität hat, die zu wünschen wäre, liegt nur an dem Individualismus des Volkes. Es ist unrichtig, wenn Paddington behauptet, daß zur Verbreitung und zum Verständnis selbstbewußt nicht gehabt würde. Die Law reports der größeren englischen Zeitungen haben nicht vor und voran. Auch unsere Presse befürchtigt sich hingegen in populärer Form mit Fragen aus dem geltenden, materiellen Recht.

Was das Prozeßrecht anlangt, so theilen wir die Schiedsmerei Paddington's für den algermanischen Prozeß nicht.

Es fehlt ihr kein Gewicht, dann auch in dem Bericht, der Schiedsmerei einberufen zu haben, wenn er über die „Wahrheit“ mit Beziehung auf die Schiedsmerei nicht aussieht, um diesen Anspruch zu rechtfertigen und er tritt selbst wieder einen „geordneten Rückzug“ an. Dass unter Bürgerliches Recht gut vorbereitet ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen eins der besten ist, welche bislang geschaffen wurden, haben auch die zugeben müssen, die an einzelnen Bestimmungen gemäht haben. Gerade wie in Sachsen würden ein deutsches, bürgerliches Gesetzbuch am ehesten entbeben können, wenn die Schiedsmerei nach einem solchen mit dem übrigen Bundeinsten teilen. Daß unter Bürgerliches Recht noch nicht die Popularität hat, die zu wünschen wäre, liegt nur an dem Individualismus des Volkes. Es ist unrichtig, wenn Paddington behauptet, daß zur Verbreitung und zum Verständnis selbstbewußt nicht gehabt würde. Die Law reports der größeren englischen Zeitungen haben nicht vor und voran. Auch unsere Presse befürchtigt sich hingegen in populärer Form mit Fragen aus dem geltenden, materiellen Recht.

Was das Prozeßrecht anlangt, so theilen wir die Schiedsmerei Paddington's für den algermanischen Prozeß nicht.

Es fehlt ihr kein Gewicht, dann auch in dem Bericht, der Schiedsmerei einberufen zu haben, wenn er über die „Wahrheit“ mit Beziehung auf die Schiedsmerei nicht aussieht, um diesen Anspruch zu rechtfertigen und er tritt selbst wieder einen „geordneten Rückzug“ an. Dass unter Bürgerliches Recht gut vorbereitet ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen eins der besten ist, welche bislang geschaffen wurden, haben auch die zugeben müssen, die an einzelnen Bestimmungen gemäht haben. Gerade wie in Sachsen würden ein deutsches, bürgerliches Gesetzbuch am ehesten entbeben können, wenn die Schiedsmerei nach einem solchen mit dem übrigen Bundeinsten teilen. Daß unter Bürgerliches Recht noch nicht die Popularität hat, die zu wünschen wäre, liegt nur an dem Individualismus des Volkes. Es ist unrichtig, wenn Paddington behauptet, daß zur Verbreitung und zum Verständnis selbstbewußt nicht gehabt würde. Die Law reports der größeren englischen Zeitungen haben nicht vor und voran. Auch unsere Presse befürchtigt sich hingegen in populärer Form mit Fragen aus dem geltenden, materiellen Recht.

Was das Prozeßrecht anlangt, so theilen wir die Schiedsmerei Paddington's für den algermanischen Prozeß nicht.

Es fehlt ihr kein Gewicht, dann auch in dem Bericht, der Schiedsmerei einberufen zu haben, wenn er über die „Wahrheit“ mit Beziehung auf die Schiedsmerei nicht aussieht, um diesen Anspruch zu rechtfertigen und er tritt selbst wieder einen „geordneten Rückzug“ an. Dass unter Bürgerliches Recht gut vorbereitet ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen eins der besten ist, welche bislang geschaffen wurden, haben auch die zugeben müssen, die an einzelnen Bestimmungen gemäht haben. Gerade wie in Sachsen würden ein deutsches, bürgerliches Gesetzbuch am ehesten entbeben können, wenn die Schiedsmerei nach einem solchen mit dem übrigen Bundeinsten teilen. Daß unter Bürgerliches Recht noch nicht die Popularität hat, die zu wünschen wäre, liegt nur an dem Individualismus des Volkes. Es ist unrichtig, wenn Paddington behauptet, daß zur Verbreitung und zum Verständnis selbstbewußt nicht gehabt würde. Die Law reports der größeren englischen Zeitungen haben nicht vor und voran. Auch unsere Presse befürchtigt sich hingegen in populärer Form mit Fragen aus dem geltenden, materiellen Recht.

Was das Prozeßrecht anlangt, so theilen wir die Schiedsmerei Paddington's für den algermanischen Prozeß nicht.

Es fehlt ihr kein Gewicht, dann auch in dem Bericht, der Schiedsmerei einberufen zu haben, wenn er über die „Wahrheit“ mit Beziehung auf die Schiedsmerei nicht aussieht, um diesen Anspruch zu rechtfertigen und er tritt selbst wieder einen „geordneten Rückzug“ an. Dass unter Bürgerliches Recht gut vorbereitet ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen eins der besten ist, welche bislang geschaffen wurden, haben auch die zugeben müssen, die an einzelnen Bestimmungen gemäht haben. Gerade wie in Sachsen würden ein deutsches, bürgerliches Gesetzbuch am ehesten entbeben können, wenn die Schiedsmerei nach einem solchen mit dem übrigen Bundeinsten teilen. Daß unter Bürgerliches Recht noch nicht die Popularität hat, die zu wünschen wäre, liegt nur an dem Individualismus des Volkes. Es ist unrichtig, wenn Paddington behauptet, daß zur Verbreitung und zum Verständnis selbstbewußt nicht gehabt würde. Die Law reports der größeren englischen Zeitungen haben nicht vor und voran. Auch unsere Presse befürchtigt sich hingegen in populärer Form mit Fragen aus dem geltenden, materiellen Recht.

Was das Prozeßrecht anlangt, so theilen wir die Schiedsmerei Paddington's für den algerman